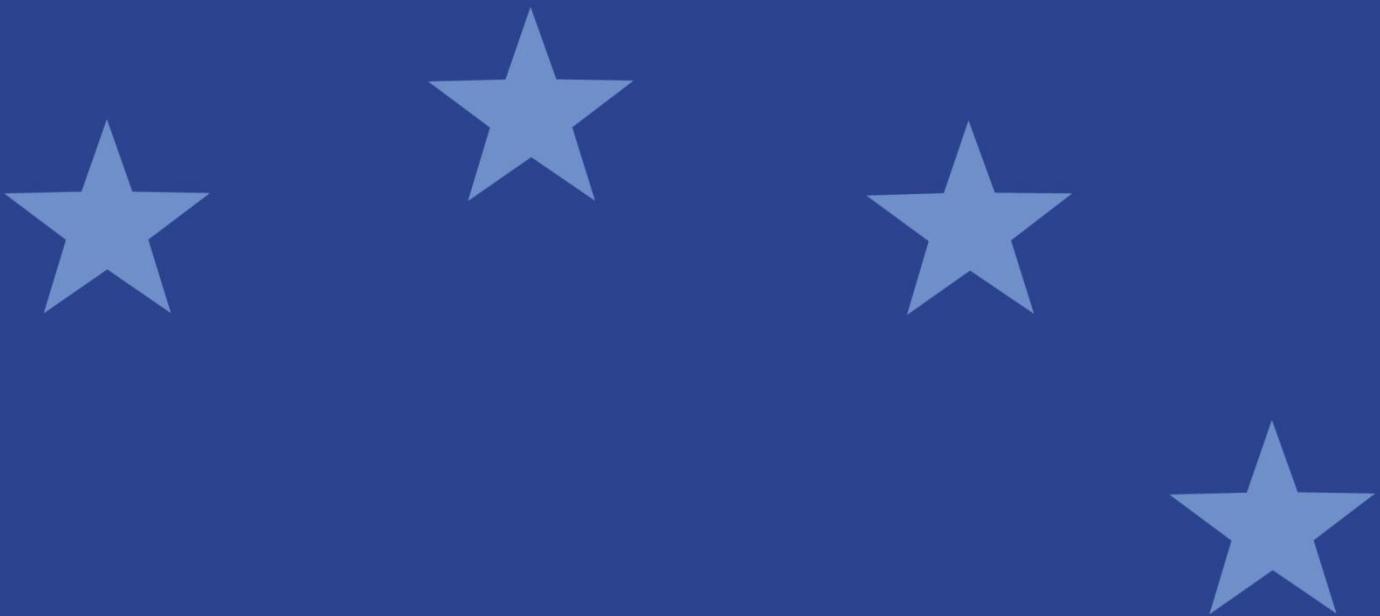


Leitlinien und Empfehlungen

Leitlinien und Empfehlungen für die Erstellung kohärenter, effizienter und wirksamer Bewertungen
von Interoperabilitätsvereinbarungen





Datum: 10-06-2013

ESMA/2013/322

Inh

altsverzeichnis

I. Anwendungsbereich	3
II. Zweck	3
III. Compliance- und Mitteilungspflichten	4
IV. Leitlinien und Empfehlungen für die Erstellung kohärenter, effizienter und wirksamer Bewertungen von Interoperabilitätsvereinbarungen	4

I. Anwendungsbereich

Wer?

1. Diese Leitlinien und Empfehlungen gelten für die zuständigen nationalen Behörden.

Was?

2. In den Leitlinien und Empfehlungen wird festgelegt, welche Punkte die zuständigen nationalen Behörden bei der Bewertung von Interoperabilitätsvereinbarungen analysieren sollten und somit auf welche Aspekte der Interoperabilitätsvereinbarung die jeweiligen zentralen Gegenparteien (CCPs) achten müssen.
3. Mit diesen Leitlinien und Empfehlungen werden keine neuen Anforderungen für CCPs zusätzlich zu den in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) oder den einschlägigen technischen Standards festgelegten Erfordernissen eingeführt. Allerdings wird in ihnen festgelegt, wie diese Anforderungen bei der Erstellung solider und stabiler Interoperabilitätsvereinbarungen zu erfüllen sind.
4. Der Schwerpunkt dieser Leitlinien und Empfehlungen liegt auf den Risiken, die möglicherweise aus Interoperabilitätsvereinbarungen entstehen können, und es werden die Bereiche erläutert, auf die sich die CCPs konzentrieren und die die zuständigen nationalen Behörden zur Minderung dieser Risiken überprüfen sollten.

Wann?

5. Diese Leitlinien und Empfehlungen gelten ab 10-06-2013.

II. Zweck

6. Zweck dieser Leitlinien und Empfehlungen ist es, die bei der Bewertung von Interoperabilitätsvereinbarungen zugrunde gelegte Sorgfalt und Einheitlichkeit der Standards zu verbessern.

III. Compliance- und Mitteilungspflichten

Status der Leitlinien

7. Das vorliegende Dokument enthält allgemeine Leitlinien und Empfehlungen sowie detaillierte Leitlinien und Empfehlungen. Bei beiden Arten handelt es sich um nach Artikel 16 der ESMA-Verordnung¹ herausgegebene Leitlinien und Empfehlungen. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen nationalen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
8. Die hiervon betroffenen zuständigen nationalen Behörden sollten den Leitlinien und Empfehlungen nachkommen, indem sie sie in ihre Aufsichtspraxis übernehmen.

Mitteilungspflichten

9. Die zuständigen nationalen Behörden, für welche die Leitlinien und Empfehlungen gelten, müssen der ESMA binnen zwei Monaten nach der Herausgabe unter -post-trading@esma.europa.eu mitteilen, ob sie den Leitlinien und Empfehlungen nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, eine etwaige Ablehnung ist zu begründen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, so wird angenommen, dass die betreffenden zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Ein Mitteilungsformular steht auf der ESMA-Website zur Verfügung.

IV. Leitlinien und Empfehlungen für die Erstellung kohärenter, effizienter und wirksamer Bewertungen von Interoperabilitätsvereinbarungen

Unter Berücksichtigung der Anforderungen an CCPs beim Abschluss einer Interoperabilitätsvereinbarung gemäß den Artikeln 51, 52 und 53 der Verordnung schlägt die ESMA vor, dass die zuständigen nationalen Behörden bei der Überprüfung eines Interoperabilitätsvorschlags gemäß Artikel 54 der Verordnung den Antrag anhand der in den nachstehenden Leitlinien und Empfehlungen dargelegten Kriterien bewerten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission.

LEITLINIE UND EMPFEHLUNG EINS: RECHTLICHES RISIKO

(Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)

Allgemeine Leitlinie und Empfehlung 1

Eine zuständige nationale Behörde sollte bewerten, ob die Interoperabilitätsvereinbarung eindeutig festgelegt, transparent, in allen einschlägigen Rechtsordnungen rechtsgültig und durchsetzbar ist sowie ob eine CCP einen Rahmen zur Bewertung dieser Faktoren vor dem Abschluss einer Interoperabilitätsvereinbarung und auf regelmäßiger Basis eingerichtet hat.

Detaillierte Leitlinien und Empfehlungen

a) Dokumentation

Bei der Anwendung der allgemeinen Leitlinie und Empfehlung 1 sollten die zuständigen nationalen Behörden mindestens berücksichtigen, ob die Dokumentation folgende Anforderungen erfüllt:

- i. Die Rechte und Pflichten der CCPs im Rahmen der Interoperabilitätsvereinbarung werden eindeutig und mit verbindlicher Wirkung festgelegt.
- ii. Sie ist mit den Prozessen zur Risikominderung der CCP vereinbar.
- iii. Es wird ein Verfahren für eine regelmäßige Überprüfung der Dokumentation festgelegt, mit dem gewährleistet wird, dass die Dokumentation angemessen bleibt und die Zuständigkeiten der CCP in diesem Verfahren festgelegt werden.
- iv. Es wird ein Verfahren eingerichtet, um den Risikoausschuss und die Clearingmitglieder zu konsultieren, wenn die Erstellung oder Änderung der Interoperabilitätsvereinbarung wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf die Risiken der CCP hat, und um die Clearingmitglieder zu informieren, wenn die Erstellung oder Änderung der Interoperabilitätsvereinbarung wesentliche Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit haben kann.
- v. Das Verfahren und die für die Überwachung und Sicherstellung des Funktionierens der Interoperabilitätsvereinbarung zuständigen Personen sind eindeutig festgelegt.
- vi. Der Mechanismus zur Streitbeilegung für Streitfälle in Zusammenhang mit der Interoperabilitätsvereinbarung ist eindeutig definiert.
- vii. Die Bedingungen und das Verfahren für die Beendigung der Interoperabilitätsvereinbarung sind genau geregelt.

b) Rechtliche Analyse

Bei der Anwendung der allgemeinen Leitlinie und Empfehlung 1 sollten die zuständigen nationalen Behörden mindestens Folgendes berücksichtigen:

- i. Die CCP hat mit hoher Sicherheit festgestellt, dass die Aufrechnungsvereinbarungen zwischen den interoperablen CCPs rechtsgültig und durchsetzbar sind.

- ii. Die CCP hat mit hoher Sicherheit festgestellt, dass ihre Regeln und Verfahren hinsichtlich des Zeitpunkts des Einbringens von Übertragungsaufträgen in ihre Systeme und hinsichtlich des Zeitpunkts der Unwiderruflichkeit Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung entsprechen.
- iii. Die CCP hat mit hoher Sicherheit die Möglichkeit beurteilt, ob grenzüberschreitende Rechtsfragen aufgrund ihrer Beteiligung an der Interoperabilitätsvereinbarung, insbesondere in Bezug auf ihre Verfahren bei einem Ausfall und die Durchsetzbarkeit von Sicherungsvereinbarungen, entstehen.
- iv. Die CCP hat mit hoher Sicherheit festgestellt, dass ihre Verfahrensschritte beim Ausfall der interoperablen CCP rechtsgültig und durchsetzbar sind.
- v. Die CCP verfügt über ein hohes Maß an Sicherheit hinsichtlich der Durchsetzbarkeit ihrer Regelungen bei einem Ausfall gegenüber den interoperablen CCPs und der Durchführbarkeit ihrer Interoperabilitätsverfahren.

LEITLINIE UND EMPFEHLUNG ZWEI: OFFENER UND FAIRER ZUGANG

(Artikel 51 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)

Allgemeine Leitlinie und Empfehlung 2

Eine zuständige nationale Behörde sollte bewerten, ob die Interoperabilitätsvereinbarung einen diskriminierungsfreien Zugang gewährleistet und sicherstellt, dass die Ablehnung oder Beschränkungen beim Abschluss einer Interoperabilitätsvereinbarung ausschließlich auf Risikoüberlegungen beruhen.

Detaillierte Leitlinien und Empfehlungen

a) Dokumentation

Bei der Anwendung der allgemeinen Leitlinie und Empfehlung 2 sollten die zuständigen nationalen Behörden mindestens berücksichtigen, ob die Dokumentation folgende Anforderungen erfüllt:

- i. Die Regelungen der Interoperabilitätsvereinbarung enthalten keine Bestimmung, nach der Hindernisse für die Erstellung oder künftige Verlängerung der Interoperabilitätsvereinbarung für andere CCPs oder Einschränkungen geschaffen werden, die nicht auf ordnungsgemäß begründeten Risikoüberlegungen beruhen.
- ii. Durch die Regelungen der Interoperabilitätsvereinbarung wird die Beendigung der Interoperabilitätsvereinbarung nicht ungebührlich eingeschränkt, wenn es eine der interoperablen CCPs für notwendig erachtet, diese aus ordnungsgemäß begründeten Risikoüberlegungen zu beenden. In diesen Fällen muss die CCP, die beschließt, die Interoperabilitätsvereinbarung zu beenden, ihrer zuständigen nationalen Behörde eine ordnungsgemäße Begründung für die Beendigung der Vereinbarung vorlegen und die Clearingmitglieder, die von der CCP bedienten Handelsplattformen und gegebenenfalls sonstige interoperable CCPs möglichst frühzeitig informieren.

LEITLINIE UND EMPFEHLUNG DREI: IDENTIFIZIERUNG, ÜBERWACHUNG UND STEUERUNG VON RISIKEN

(Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU)
Nr. 648/2012)

Allgemeine Leitlinie und Empfehlung 3

Eine zuständige nationale Behörde sollte bewerten, ob eine CCP einen allgemeinen Rahmen eingerichtet hat, der es ermöglicht, vor dem Abschluss einer Interoperabilitätsvereinbarung und auf regelmäßiger Basis die potenziellen aus der Interoperabilitätsvereinbarung erwachsenden Risiken zu identifizieren, zu überwachen und zu steuern.

Detaillierte Leitlinien und Empfehlungen

a) Allgemeine Strategien, Verfahren und Systeme

Bei der Anwendung der allgemeinen Leitlinie und Empfehlung 3 sollten die zuständigen nationalen Behörden zumindest die folgenden Punkte berücksichtigen:

- i. Die Interoperabilitätsvereinbarung hat keinen Einfluss auf die Einhaltung der für die beteiligten CCPs nach der Verordnung und den einschlägigen technischen Standards oder gleichwertigen Vorschriften in Drittstaaten geltenden Anforderungen durch die an der Vereinbarung beteiligten CCPs. In diesem Zusammenhang sind diese Anforderungen von jeder CCP eigenständig zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf vorfinanzierte Finanzmittel, einschließlich Einschusszahlungen.
- ii. Die CCPs tauschen die erforderlichen Informationen über ihre Geschäftstätigkeit aus, einschließlich gegebenenfalls über eine mögliche Abhängigkeit von Dritten als kritische Dienstleister, so dass es jeder CCP möglich ist, wirksame regelmäßige Bewertungen durchzuführen sowie etwaige neue oder erhöhte Risiken, wechselseitige Abhängigkeiten oder übergreifende Auswirkungen zu identifizieren, zu überwachen und zu begrenzen.
- iii. Nach der in Ziffer ii genannten Bewertung wurde ein Verfahren für die regelmäßige Überprüfung des Rahmens für das Risikomanagement der CCP eingerichtet.
- iv. Es wurde ein Verfahren für die Vereinbarung etwaiger Änderungen der Interoperabilitätsvereinbarung und zur Lösung von Streitfällen zwischen den interoperablen CCPs eingerichtet.
- v. Es wurden Verfahren für folgende Zwecke eingerichtet:
 - a. Unterrichtung der interoperablen CCPs über etwaige Änderungen der Regeln der CCP und
 - b. Vereinbarung etwaiger Änderungen an den Regeln einer CCP, die sich direkt auf die Interoperabilitätsvereinbarung auswirken, zwischen den interoperablen CCPs.
- vi. Bei Interoperabilitätsvereinbarungen, an denen drei oder mehr CCPs beteiligt sind, verfügt die CCP über festgelegte Strategien, Verfahren und Systeme zur Identifizierung, Überwachung, Bewertung und Minderung der Risiken, die aus diesen kollektiven Vereinbarungen erwachsen, sowie der Rechte und Pflichten der verschiedenen interoperablen CCPs.
- vii. Die operationellen Regelungen, die Verarbeitungskapazität und die Regelungen für das Risikomanagement der CCPs sind ausreichend anpassbar und zuverlässig für das aktuelle

- und voraussichtliche Höchstvolumen der Tätigkeiten, die über die interoperable Verbindung verarbeitet werden, sowie die Zahl der an der Interoperabilitätsvereinbarung beteiligten CCPs.
- viii. Die Kommunikationsmodalitäten zwischen den interoperablen CCPs gewährleisten eine rechtzeitige, zuverlässige und sichere Kommunikation.
 - ix. Die Verfahren der CCP bei einem Ausfall sind dafür ausgelegt zu gewährleisten, dass ein Ausfall eines Clearingmitglieds einer CCP die Geschäftstätigkeiten der interoperablen CCPs nicht beeinträchtigt oder sie zusätzlichen Risiken aussetzt.
 - x. Die CCP hat geprüft, ob angesichts der Interoperabilitätsvereinbarung spezifische Verfahren bei einem Ausfall erforderlich sind.
 - xi. Das Verfahren für die Beendigung der Interoperabilitätsvereinbarung durch eine der interoperablen CCPs ist klar und transparent und führt zu einer geordneten Kündigung, durch die die interoperablen CCPs keinen zusätzlichen Risiken ausgesetzt sind.

b) Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Bei der Anwendung der allgemeinen Leitlinie und Empfehlung 3 sollten die zuständigen nationalen Behörden zumindest die folgenden Punkte berücksichtigen:

- i. Die Identifizierung, Überwachung, Bewertung und Minderung der aus der Interoperabilitätsvereinbarung erwachsenden finanziellen Risiken, einschließlich Verwahrungsrisiken, werden mit derselben Sorgfalt durchgeführt wie bei den von den Clearingmitgliedern ausgehenden Risikopositionen der CCP.
- ii. Die CCP verfügt über angemessene Prozesse, Verfahren und Risikomodelle, einschließlich Methoden für Stresstests, um ihre finanziellen Risikopositionen und ihren Liquiditätsbedarf aufgrund der Interoperabilitätsvereinbarung angemessen zu prognostizieren.
- iii. Die CCP hat die für die Deckung von Kredit- und Liquiditätsrisiken aufgrund der Interoperabilitätsvereinbarung erforderlichen Mittel zwischen CCPs bewertet und eingezogen oder verfügt über einen entsprechenden Zugang, auch bei extremen, aber plausiblen Marktbedingungen.
- iv. Die CCP hat etwaige aus dem Intervall zwischen Einschussforderungen zwischen CCPs und der Verfügbarkeit der entsprechenden Sicherheit entstehende Risiken ermittelt.
- v. Den interoperablen CCPs ist es nicht gestattet, untereinander einen Beitrag zu den Ausfallfonds oder sonstigen in Artikel 43 der Verordnung definierten Finanzmitteln zu leisten.

c) Ausfall einer interoperablen CCP

Bei der Anwendung der allgemeinen Leitlinie und Empfehlung 3 sollten die zuständigen nationalen Behörden zumindest die folgenden Punkte berücksichtigen:

- i. Die potenziellen Risiken der CCP durch ungedeckte Kreditverluste, wenn die Mittel einer interoperablen CCP beim Wasserfall-Prinzip ausgeschöpft sind.
- ii. Der Umfang, in dem die Übertragbarkeit von Positionen einer ausfallenden CCP auf eine nicht ausfallende CCP oder einen Ausfallfonds der interoperablen CCP, die für die Deckung der Risikopositionen zuständig ist, die aus den im Rahmen der Interoperabilitätsvereinbarung geclearten Finanzinstrumenten entstehen, zu einer Senkung der Risikopositionen zwischen CCPs beiträgt.
- iii. Sicherstellung, dass die durch die Interoperabilitätsvereinbarung entstehenden Risiken den Clearingmitgliedern gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur

Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien offengelegt werden.

- iv. Bei der Beteiligung von mehr als zwei CCPs an einer Interoperabilitätsvereinbarung, die Risiken der kollektiven Interoperabilitätsvereinbarung.
- v. Der voraussichtliche Liquiditätsbedarf, der aus der Interoperabilitätsvereinbarung erwächst, wenn z. B. eine Einschussforderung unter CCP nicht erfüllt wird.

d) Unterschiedliche Risikomanagementmodelle

Bei der Anwendung der allgemeinen Leitlinie und Empfehlung 3 sollten die zuständigen nationalen Behörden zumindest die folgenden Punkte berücksichtigen:

- i. Die CCP verfügt über ein Verfahren zur regelmäßigen Bewertung von gegebenenfalls vorhandenen Unterschieden zwischen den Rahmen für das Risikomanagement der interoperablen CCPs sowie zur Ermittlung von Risiken, die durch die Nutzung dieser unterschiedlichen Modelle oder Kontrollen entstehen können, einschließlich der Bewertung der Ergebnisse von Stresstests und den Tests der Verfahren bei einem Ausfall, und hat Vorkehrungen zur Minderung dieser Risiken getroffen.
- ii. Nach der in Ziffer i beschriebenen Bewertung sollte ein Verfahren für interoperable CCPs zur Prüfung ihrer Rahmen für das Risikomanagement und möglicher Maßnahmen vorgesehen sein, wobei auch eine weitere Konvergenz der Rahmen für das Risikomanagement zu berücksichtigen ist.

e) Risikoprofil und Kriterien für die Mitgliedschaft

Bei der Anwendung der allgemeinen Leitlinie und Empfehlung 3 sollten die zuständigen nationalen Behörden zumindest die folgenden Punkte berücksichtigen:

- i. Die CCP hat das Risikoprofil jeder interoperablen CCP bewertet, einschließlich etwaiger Risiken, die aus ihren Richtlinien für die Mitgliedschaft entstehen, um zu beurteilen, ob die Interoperabilitätsvereinbarung nicht zu einer Schwächung des Gesamtrahmens für das Risikomanagement der CCP führt.
- ii. Die CCP verfügt über Strategien, Verfahren und Systeme zur regelmäßigen Überwachung, Bewertung und Minderung etwaiger Risiken, die aus wechselseitigen Abhängigkeiten entstehen, darunter auch durch Einrichtungen oder Gruppen von Einrichtungen, die als Clearingmitglieder fungieren, oder Anbieter von wesentlichen Dienstleistungen für eine oder mehrere interoperable CCPs. Diesbezüglich sollten die von jeder CCP festgelegten Konzentrationsgrenzen überprüft werden, um zu gewährleisten, dass diese vor dem Hintergrund der Interoperabilitätsvereinbarung weiterhin angemessen sind, insbesondere wenn die Vereinbarung zu höheren Risiken einer wechselseitigen Abhängigkeit führt.

f) Management von Risikopositionen

Bei der Anwendung der allgemeinen Leitlinie und Empfehlung 3 sollten die zuständigen nationalen Behörden zumindest die folgenden Punkte berücksichtigen:

- i. Die CCP hat ermittelt, wie sie die aus der Interoperabilitätsvereinbarung erwachsenden Risikopositionen deckt; dies schließt Folgendes ein:
 - a. Berechnung der Einschusszahlungen nach Artikel 41 der Verordnung und Kapitel VI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien;
 - b. Erfüllung von Risikopositionen nach dem Ausfall einer interoperablen CCP, ohne die Fähigkeit der CCP zu verringern, ihren Pflichten gegenüber ihren eigenen Clearingmitgliedern nachzukommen;
 - c. Annahmen für die Ermittlung und den Austausch von Einschussforderungen zwischen CCPs. Dies sollte eine detaillierte Erläuterung der gegebenenfalls vorhandenen Unterschiede zwischen den für die Risikopositionen zwischen CCPs und den für die Clearingmitglieder angewandten Parametern für das Risikomanagement an die zuständigen nationalen Behörden umfassen.
- ii. Die CCP verfügt über Instrumente für das Risikomanagement wie Strategien für Einschusszahlungen und Ausfallfonds, um eine etwaige Schwächung des Gesamtrahmens für das Risikomanagement der CCP aufgrund der Interoperabilitätsvereinbarung zu bewältigen.
- iii. Die CCP hat für ihre Clearingmitglieder transparente Vorkehrungen getroffen, um den Risikopositionen aufgrund der Interoperabilitätsvereinbarung Rechnung tragen, auch unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen.

LEITLINIE UND EMPFEHLUNG VIER: HINTERLEGUNG VON SICHERHEITEN

(Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)

Allgemeine Leitlinie und Empfehlung

1. Eine zuständige nationale Behörde sollte bewerten, ob eine interoperable CCP Sicherheiten in einer Weise hinterlegt, durch die sie bei einem Ausfall einer interoperablen CCP geschützt sind.

LEITLINIE UND EMPFEHLUNG FÜNF: KOOPERATION ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN

(Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)

Allgemeine Leitlinie und Empfehlung

1. Unbeschadet des in Artikel 17 der Verordnung dargelegten Genehmigungsverfahrens sollten die für die Bewertung der Interoperabilitätsvereinbarung zuständigen nationalen Behörden in der Bewertungsphase eng zusammenarbeiten. Dies umfasst den Informationsaustausch während des Prozesses sowie den Austausch ihrer jeweiligen Risikobewertungsberichte, bevor diese abgeschlossen und den jeweiligen Kollegien entsprechend dem in Artikel 17 der Verordnung dargelegten Verfahren vorgelegt werden. Unbeschadet der Modalitäten für die Kollegien nach Artikel 18 der Verordnung sollten die für die Aufsicht der interoperablen CCPs zuständigen nationalen Behörden auf regelmäßiger Basis eng miteinander zusammenarbeiten.

2. Wird die Interoperabilitätsvereinbarung zwischen einer nach Artikel 17 der Verordnung zugelassenen und einer nach Artikel 25 der Verordnung anerkannten CCP geschlossen, so sollten Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörde und der einschlägigen Behörde des Drittstaates bestehen, um die Bestimmungen in Absatz 1 dieser Leitlinie und Empfehlung zu erfüllen. Die Festlegung der einschlägigen Regelungen kann durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der ESMA und der zuständigen Behörde des Drittstaates gemäß Artikel 25 Absatz 7 der Verordnung erleichtert werden.